Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 15. Mai 2023 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut

Der Landrat

Zur Verhinderung der Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und zum Schutz der Bienenbestände im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa werden gemäß §§ 10 und 11 Bienenseuchen-Verordnung nachfolgende Anordnungen erlassen, die sich an alle Halter von Bienen richten.

- 1. Um den Standort der betroffenen Bienenvölker in Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) wird ein Sperrbezirk gebildet.
 - a. Der Sperrbezirk umfasst Teile der Gemarkung Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca).
 - b. Die genaue Ausdehnung des festgelegten Sperrbezirkes ist der folgenden Karte zu entnehmen sowie unter folgendem Link im Internet einsehbar:
 https://lkspn.maps.arcgis.com/apps/mapviewer/index.html?webmap=1b3d0e6a9ece402
 aafaf842c4eedc79a



- 2. Innerhalb des Sperrbezirkes gilt Folgendes:
 - a. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Dazu werden alle Halter von Bienen aufgefordert, sich unverzüglich zwecks Terminabsprache zur Durchführung der amtstierärztlichen Untersuchungen aller von ihnen gehaltenen Bienenvölker und

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Bienenbestände auf Amerikanische Faulbrut im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zu melden (Telefon: 03562/986 18301, E-Mail: veterinaeramt@lkspn.de). Die Bienenhalter haben bei den kostenfreien amtlichen Untersuchungen entsprechend Hilfe zu leisten.

- b. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- c. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in oder am Bienenstand befinden, dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden. Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- d. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den oder aus dem Sperrbezirk verbracht werden.
- e. Alle Halter von Bienenvölkern haben ihre Bestände unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und der Standorte sofort beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung anzuzeigen.
- 3. Die sofortige Vollziehung der vorgenannten Anordnungen unter Nr. 1. bis 2.e. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- 4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Sachverhalt:

In einer Bienenhaltung in der Stadt Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) ist die anzeigepflichtige Bienenseuche Amerikanische Faulbrut am 03.05.2023 amtlich festgestellt worden.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine gelistete Tierseuche der Kategorie D und E gem. Verordnung (EU) 2016/429 sowie eine anzeigepflichtige und damit bekämpfungspflichtige Tierseuche gem. § 1 Nr. 2a der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen in der gegenwärtig geltenden Fassung. Die Amerikanische Faulbrut ist eine durch das Bakterium Paenibacillus larvae hervorgerufene Erkrankung, die die Brut der betroffenen Bienenvölker befällt. Die Sporen (Entwicklungsstadium) des Bakteriums sind sehr widerstandsfähig und bleiben über Jahrzehnte infektiös. Die Amerikanische Faulbrut kann über verschiedene Wege von Bienenvolk zu Bienenvolk übertragen werden. So kann durch räubernde und sich verfliegende oder schwärmende Bienen der Erreger der amerikanischen Faulbrut in andere Völker verschleppt werden. Auch durch den Austausch von Brut und Futterwaben sowie über Beuten und Geräte kann die Krankheit sich verbreiten. Eine nicht zu vernachlässigende Infektionsquelle stellen fremde, insbesondere Importhonige dar, die an Bienen verfüttert werden. Von ungesäuberten Honiggläsern, in welchen noch Sporen von Paenibacillus larvae anhaften, geht eine ebenso große Gefahr der Weiterverbreitung aus.

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche in andere Bienenstände zu verhindern.

Rechtliche Würdigung:

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des AGTierGes vom 17. Dezember 2001 (GVBl.I/02, [Nr. 02], S.14) in der jeweils geltenden Fassung, ist der Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa; Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen.

Auf der Grundlage des § 24 TierGesG i.V.m. §§ 10 und 11 Bienenseuchen-VO wurden die o. g. Maßnahmen durch die zuständige Behörde verfügt.

Zu 1. und 2.:

Ist nach § 10 Bienenseuchen-VO die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk und erlässt für den Sperrbezirk die notwendigen Anordnungen gemäß § 11 Bienenseuchen-VO. Die Festlegung des Sperrbezirkes erfolgte unter Berücksichtigung der vorliegenden epidemiologischen Erkenntnisse, des Zeitpunktes im Bienenjahr, der Anzahl der Bienenstände um den Ausbruchsbestand, der Bienendichte, den derzeitigen Trachtverhältnissen sowie weiteren örtlichen Gegebenheiten.

Zu 3. (sofortige Vollziehung):

Sämtliche Anordnungen sind sofort vollziehbar. Die Anfechtung der Anordnungen unter Nr.1. bis 2.e. hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 TierGesG).

Ich ordne die sofortige Vollziehung im überwiegend öffentlichen Interesse an. (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO)

Die Amerikanische Faulbrut stellt eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für empfängliche Tiere in engerer und weiterer Umgebung dar. Der mit einer Weiterverbreitung der Seuche verbundene wirtschaftliche Schaden ist höher einzuschätzen als das persönliche Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs. Es ist sicherzustellen, dass auch während eines evtl. Rechtsbehelfsverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahen durchgeführt werden können. Die sofortige Vollziehung war daher im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich.

Zu 4. (Bekanntmachung):

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die Aufhebung der Restriktionen unter Berücksichtigung der Tierseuchenlage bei den Bienen keinen Aufschub dulden.

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Im öffentlichen Interesse sind die getroffenen Anordnungen notwendig. Sie sind nicht nur erforderlich und geeignet, sondern auch verhältnismäßig, da aufgrund der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen weder andere Schutzmaßnahmen gefordert werden können, noch die Tierhalter mehr als unbedingt notwendig in ihrem Bestimmungsrecht über ihre Tierhaltung beeinträchtigt werden.

Die angewiesenen seuchenhygienischen Maßnahmen tragen in erster Linie zur Verhütung der Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut bei. Die Maßnahmen sind erforderlich und angemessen, um die bestehenden Gefahren für andere Bienenstände abzuwenden.

Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) einzulegen.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form erhoben, ist der Widerspruch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einzulegen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter "https://www.lkspn.de/datenschutz.html" aufgeführt sind. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), 15.Mai 2023

Im Auftrag

Dr. Kröber (Amtstierarzt)